Bundesrat Drucksache **408/99**

01.07.99

Gesetzesantrag

des Landes
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung von Existenzgründungen

A. Zielsetzung

Das Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte vom 19. Dezember 1998 brachte gesetzliche Einschränkungen für Existenzgründer. Die seit Januar 1999 geltenden Entscheidungen zur Scheinselbständigkeit und zum Kündigungsschutz haben die Existenzgründer in hohem Maße verunsichert. In Anbetracht der positiven Arbeitsmarkteffekte von Existenzgründungen muß das vorhandene Potential an Existenzgründungswilligen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gestärkt und zum Tragen gebracht werden.

B. Lösung

Der nachstehende Gesetzentwurf sieht vor, Existenzgründer, auf 5 Jahre befristet, von der Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes und der Vermutungsregelung des § 7 Abs. 4 SGB IV auszunehmen. Durch dieses Vorschriftenmoratorium werden Existenzgründungswillige von bürokratischen Hürden und hemmenden Regulierungen über einen Zeitraum von fünf Jahren freigestellt.

C. Alternativen

Keine

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die auf fünf Jahre befristete Aussetzung der vorgenannten Vorschriften führt zu keinem zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Existenzgründer werden von hemmenden Regelungen freigestellt und durch die Freistellung von der Sozialversicherungspflicht entlastet.

Bundesrat Drucksache **408/99**

01.07.99

Gesetzesantrag

des Landes
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung von Existenzgründungen

Staatsministerium Baden-Württemberg
Der Staatssekretär

Stuttgart, den 1. Juli 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Roland Koch

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung von Existenzgründungen

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 1999 aufzunehmen. Nach Vorstellung im Plenum soll der Gesetzentwurf den Ausschüssen zur weiteren Beratung überwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lorenz Menz

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung von Existenzgründungen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das nachfolgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Kündigungsschutzgesetzes

Das Kündigungsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) wird wie folgt geändert:

Nach § 23 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Die Vorschriften des Ersten Abschnitts finden keine Anwendung auf Betriebe eines Unternehmens in den ersten fünf Jahren nach seiner Gründung. Dies gilt nicht für Neugründungen im Zusammenhang mit der rechtlichen Umstrukturierung von Unternehmen und Konzernen. Maßgebend für den Zeitpunkt der Gründung ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, die nach § 138 der Abgabenordnung dem Finanzamt mitzuteilen ist."

Artikel 2
Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt

geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843), wird wie folgt geändert:

Dem § 7 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Satz 1 gilt bis zum Ablauf von 5 Kalenderjahren nicht für neu aufgenommene Tätigkeiten."

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Alle gesellschaftlichen und politischen Kräfte sind sich einig, dass dem Erhalt und der Schaffung von Arbeitsplätzen angesichts von annähernd vier Millionen Arbeitslosen in Deutschland höchste Priorität einzuräumen ist. In Anbetracht der positiven Arbeitsmarkteffekte von Existenzgründungen muss deshalb das vorhandene Potential an Existenzgründungswilligen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gestärkt und zum Tragen gebracht werden. Vorrangig ist deshalb, für Existenzgründungen ein investitionsfreundliches Umfeld zu schaffen und den Sprung in die Selbständigkeit durch eine entsprechende Gestaltung der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu erleichtern. Die finanzielle Förderung durch die öffentliche Hand reicht dazu nicht aus. Vielmehr sind Existenzgründer darüber hinaus soweit als möglich von bürokratischen Hürden und hemmenden Regulierungen zu befreien und durch ein Moratorium über einen bestimmten Zeitraum der Existenzgründungsphase hiervon freizustellen. Es macht keinen Sinn, Existenzgründungen auf der einen Seite zu fördern und auf der anderen Seite durch bürokratische Regelungen zu behindern.

Mit ihren seit Januar 1999 wirksamen Entscheidungen zur Scheinselbständigkeit und zum Kündigungsschutz hat die Bundesregierung die Existenzgründer in hohem Maße verunsichert. Die neuen Vorschriften zur Scheinselbständigkeit haben zur Rechtsunsicherheit bei Auftraggebern und Auftragnehmern geführt statt Transparenz und soziale Sicherheit zu schaffen. Die Gesetzesänderung hat zur Folge, dass Existenzgründer vielfach als Scheinselbständige eingestuft werden . Dies hat zur Folge, dass erhebliche Beiträge in die Sozialversicherung zu entrichten sind. Da außerdem hohe Beitragsnachzahlungen drohen, werden eventuell betroffenen Existenzgründern keine Aufträge mehr erteilt. Allein in diesem Jahr werden rund 50 000 Ein-Personen-Unternehmen deshalb ihre Tätigkeit aufgeben müssen. Damit gehen nicht nur diese unternehmerischen Existenzen verloren, sondern auch das für die Zukunft von diesen Betrieben ausgehende Arbeitspotential. Außerdem wird dadurch bewirkt, dass potentielle Existenzgründer ihr Vorhaben aufgeben. Dem muss aus arbeitsmarktpolitischen Gründen

rasch entgegengewirkt werden. Diese Änderung kann nur ein erster Schritt zur Rückkehr zur alten Rechtslage sein. Unabhängig hiervon wird an der generellen Ablehnung der neuen Regelungen zur Scheinselbständigkeit festgehalten.

Durch die Änderung des Kündigungsschutzgesetzes zum 1. Januar 1999, mit der der Schwellenwert halbiert wurde, werden gerade Existenzgründer und kleine Unternehmen besonders belastet. Die uneingeschränkte Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes auf sämtliche Betriebe mit mehr als 5 Arbeitnehmer führt dazu, dass gerade in der Aufbauphase einer Unternehmung, in der eine rasche Anpassung auch der personellen Kapazitäten an sich wandelnde betriebliche Erfordernisse möglich sein muss, die notwendige Flexibilität im personellen Bereich verlorengeht. Bei Abwägung des Schutzzweckes des Kündigungsschutzgesetzes mit den bürokratischen und finanziellen Belastungen von Existenzgründern durch Kündigungsschutzprozesse sollte es diesen ermöglicht werden, sich unter erleichterten Bedingungen von einem Arbeitnehmer zu trennen.

Ziel des Gesetzentwurfes ist daher, Existenzgründer auf 5 Jahre befristet, von

- der Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes und
- der Vermutungsregelung des § 7 Abs. 4 SGB IV

auszunehmen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Da Arbeitsplätze in beträchtlichem Umfang insbesondere auch von Existenzgründern geschaffen werden, ist es aufgrund der erheblichen bürokratischen und finanziellen Belastungen durch Kündigungsschutzprozesse gerechtfertigt, Existenzgründer über den Schwellenwert hinaus auf 5 Jahre befristet von der Anwendung des ersten Abschnitts des Kündigungsschutzgesetzes freizustellen. Nur so verfügen Existenzgründer

in der Aufbauphase einer Unternehmung über die notwendige Flexibilität im personellen Bereich, um rasch auf sich ändernde betriebliche Erfordernisse reagieren zu können.

Erhebungen in Baden-Württemberg haben ergeben, dass eine nicht unerhebliche Anzahl von erfolgreichen Existenzgründern bereits vor Ablauf von 5 Jahren mehr als 5 Arbeitnehmer beschäftigen.

Zu Artikel 2

Die Regelung, nach der bei Vorliegen von den in § 7 Abs. 4 genannten Kriterien vermutet wird, dass keine selbständige Tätigkeit, sondern eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ausgeübt wird, behindert Existenzgründungen. Diese Regelung hat zu einer starken Verunsicherung bei Existenzgründern und deren Auftraggebern geführt. Eine generelle Ausnahme schafft Klarheit und bewirkt, dass potentielle Existenzgründer nicht aufgrund dieser Regelung von der beabsichtigten Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit Abstand nehmen. Neu aufgenommene Tätigkeiten sollen daher für 5 Jahre von der Vermutungsregelung ausgenommen werden.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Bundesrat Drucksache **408/99 (Beschluss)**

17.12.99

Beschluss
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung von Existenzgründungen

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Der Bundesrat hat in seiner 746. Sitzung am 17. Dezember 1999 beschlossen, den Gesetzentwurf n i c h t beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946